

Gemeinde-Ordnung

für die

politische Gemeinde Hori

vom 9. April 1916



Buchdruckerei S. Scheuchzer, Bülach
1916

Gemeinde=Ordnung
der
politischen Gemeinde Höri
vom 9. April 1916

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Ortsschaften Ober-, Nieder- und End-Höri bilden die politische Gemeinde Höri, welche durch die Gemeindeversammlung, bestehend aus den nach Art. 16 und 18 der Staatsverfassung stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürgern, und den nach den gleichen Art. 16 und 18 der Staatsverfassung stimmfähigen Niedergelassenen, vorbehältlich die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes, repräsentiert wird.

§ 2.

Für die Gemeindeversammlungen sind im Allgemeinen die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes, insbesondere der §§ 46—64 und 69—76 maßgebend.

§ 3.

Die Einladungen zu allen Gemeindeversammlungen erfolgen durch Ausruf und Anschlag im Kasten unter Be-

kanntgabe der Traktanden. Die Wahlergebnisse sind ebenfalls durch Anschlag zu veröffentlichen. Vor Beginn der Gemeindeversammlungen hat der Weibel mit der Glocke zu läuten.

Das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Gemeindeversammlung ist jedesmal zu verlesen.

Unentschuldigtes Ausbleiben an Gemeindeversammlungen, sowie die Nichtabgabe der Ausweisarten bei Abstimmungen durch die Urne wird mit 50 Cts. Buße bestraft. Stimmberechtigten, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, ist die Buße zu erlassen. Das Verlesen hat am Schluß der Versammlungen stattzufinden. Als Entschuldigungen gelten: Krankheit, Todesfall in der Familie, Taufanlässe, Militärdienst und länger als zwei Tage dauernde Abwesenheit.

Die Entschuldigungen sind schriftlich einzulegen, deren Stichhaltigkeit die Vorstehererschaft zu prüfen hat.

§ 4.

Die Versorgung des Armenwesens (§ 10 Abs. 5 d. G.-G.) und des Gesundheitswesens (§ 4 d. G. betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittel-Polizei) wird dem Gemeinderat übertragen.

§ 5.

Das Feuerwehrwesen ist durch eine besondere Verordnung gemäß § 128 der Feuerpolizeiverordnung geordnet und zur Versorgung einer Feuerwehrkommission übertragen; ebenso ist die Wasserversorgung durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 6.

Der Bezug sämtlicher Gemeinde-, Staats-, Brand-, affekuranz- und Neb-Steuern wird einem Steuerbezüger übertragen. Der Steuerbezug steht unter Aufsicht der Rech-

mungsprüfungskommission, die vierteljährlich durch ein Mitglied, unter Zuzug eines Verwalters der bezugsberechtigten Güter, Kontrolle auszuüben hat.

Erreicht der Barthschaftsbestand Fr. 500.— so ist derselbe an die einzelnen Verwaltungen je nach Bedarf und Größe ihrer Guthaben abzuliefern. Bei allfälliger Vereinbarung mit der Sekundarschul- und Kirchengemeinde sollen auch diese Steuern durch den Steuerbezüger bezogen werden. Die dem Bezirksrat zu beantragende Höhe der Kautions des Steuerbezügers wird auf Fr. 5000.— festgesetzt.

Behörden und Bedienstete.

Wahl und Bestand.

§ 7.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde wählt dieselbe je auf die gesetzliche Amtsdauer

a) durch die Urne:

1. Einen Gemeinderat von fünf Mitgliedern, den Präzidenten inbegriffen. (§§ 89 und 90 d. Gem.-G.) Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden eine Sektion, welcher die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt (§ 46 Abs. 2 des Gem.-Gesetzes).
2. Eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern. (§§ 121—123 des Gem.-Ges.)
3. Eine Schulpflege von fünf Mitgliedern, den Präzidenten inbegriffen. (§ 104 des Gem.-Ges.)
4. Einen Betreibungsbeamten und Gemeindecammann. (§ 148 des Gem.-Ges.)

